

Hier einige der wichtigsten, insbesondere für Betriebe und Unternehmer relevante, aktuelle Änderungen/Neuerlasse des Jahres 2017:

- Gewerbeabfallverordnung (GewerbeAbfV) in Kraft seit 1. 8. 2017 (BGBl. I.2017 S. 896)
Wichtig für Entsorgungsbetriebe mit Anlagen zur Behandlung, Abfallerzeuger u.a.
- Verpackungsgesetz (VerpackG) (stufenweise) in Kraft seit 5. 6. 2017 (BGBl. I. 2017, S.2234),
Wichtig für die (kommunalen) Entsorgungsunternehmen, Anlagenbetreiber und Hersteller von Anlagen wegen der Steigerung von Recyclingquoten durch bessere Erfassung und Sortierung.
- Die neue Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (EfbV) und Abfallbeauftragte (AbfBeauftrV) in Kraft seit 1. 6. 2017 (BGBl. I. 2016 S. 2770),
Wichtig für Entsorgungsfirmen und alle Firmen, die als Abfallerzeuger verpflichtet sind.
- Verordnung zum Umgang mit (sog.) POP-Abfällen in Kraft seit 1. 8. 2017 BGBl. I. 2017 S.2644,
Wichtig für alle die mit HBCD- Flammschutz Dämmmaterial aus Styroporumgehen müssen, alle Bauunternehmen im Rückbau, Abbruch, Sanierer, Entsorger, aber auch Bauherren und Auftraggeber
- Änderung der Klärschlammverordnung (KlärschlammV) am 28. 9. 2017 (BGBl.I.2017 S.3465),
Wichtig für die Kommunen, Landwirte und die Möglichkeiten der Rückgewinnung von Phosphor.
- Änderung „Verordnung zur Neuordnung der guten fachlichen Praxis beim Düngen“ (Dünge-VO) in Kraft seit 2. 6. 2017, BGBl. I. 2017 S.1305,
Wichtig für Landwirte und Kommunen, Verbände.
- Änderung der Düngemittelverordnung (DüMV) vom 05.12.2012 BGBl. I S. 2482 (Nr. 58);
zuletzt geändert durch Artikel 3 V. v. 26. 5. 2017 BGBl. I S. 1305 ,
Wichtig für Landwirte, Kommunen, Verbände und die Reduzierung der Nitratbelastung in unserem Grundwasser.
- Die neue Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in Kraft seit 1. 8. 2017 (BGBl. I.2017 S. 905)
Wichtig für Anlagenbetreiber, Hersteller, Unternehmen, Kommunen und Verbände mit entsprechenden Aufgaben, Unternehmen und Privatpersonen beim Umgang von wassergefährdenden Stoffen.

- Änderungen beim Lärmschutz in der 2.VO zur Änderung der Sportanlagenlärm-schutzverordnung (TA Lärm) vom 8. 6. 2017 (BGBl I 2017 S.1468), Wichtig für Vereine, Verbände, Behörden und Privatpersonen mit Anliegerrechten u.a. wegen der (neuen) Festsetzung von Schallschutzgrenzwerten, z.B. dem allgemeinen Nachtwert in urbanen Gebieten, der jetzt 45 dB(A) liegt.
- Änderung des Gesetzes zur Anpassung des Gesetzes über Umweltrechtsbehelfe (UmwRG) in Kraft seit 2. 6. 2017, BGBl I 2017 S.1298, Wichtige Erweiterungen der Klage- und Verfahrensrechten für Umweltvereinigungen und Verbände.
- Gesetz zur Modernisierung des Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), in Kraft seit dem 29. 7. 2017, BGBl I. 2017, S.2808, Wichtig für Vorhabenträger, Einwender, Verbände und Behörden, mit neugeschaffenem UVP Portal im Internet seit dem 1. 8.2017

Ausblick auf das Jahr 2018:

Auch für das Jahr 2018 stehen Änderungen und Neufassungen mit messbaren Auswirkungen für weite Teile des Baugewerbes und vieler anderer Betriebe an, denn mit den am 1. 1. in Kraft tretenden Änderungen des Bauvertragsrechtes wird sich eine ganze Reihe von wichtigen und bislang erprobten Details rund um die Verträge zu Bauvorhaben für alle am Bau Beteiligten mit Anpassungen der bislang eingeübten Vertragsroutine ändern.

Ebenfalls 2018 steht die Umsetzung der bereits lange diskutierten aber in der letzten Legislaturperiode nicht mehr umgesetzten sogenannte „Mantel-VO“ an.

Darunter fallen die Änderungen gleich mehrerer Rechtsvorschriften, die für die Bau- und Immobilienwirtschaft aber auch für die Entsorger, Deponiebetreiber und Transporteure beim Umgang und der Bepreisung von mineralischen Abfällen wie dem Aushub Bodenmaterial und anderen Schüttgütern bei der Logistik und der Kalkulation der Kosten wegweisend sein werden.

Das Paket der „Mantel-VO“ umfasst beispielsweise die Änderung der Ersatzbaustoffverordnung (EBV), der Deponieverordnung (DepVO), Gewerbeabfallverordnung (GewerbeAbfV) und der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV).

Bei Bedarf bieten wir über eine Beratung im Einzelfall hinaus eine passgerechte Information und praxisorientierte, gezielte Schulung für Sie und Ihre Beschäftigten an, wahlweise in unseren eigenen Veranstaltungsräumen oder auch „in house“, also bei Ihnen im Betrieb.

Hier die Kontaktdaten Ihres persönlichen Ansprechpartners:

Rechtsanwalt Andreas Erren, KWAG Rechtsanwälte

Am Winterhafen 3a • 28217 Bremen

Tel. 0421-5209480 • Mail: erren@kwag-recht.de